

### **Dritte Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmereverordnung zur StVO (Eignung für den Zugbetrieb bis 100 km/h)**

Mit der Änderungsverordnung zur 9. Ausnahmereverordnung zur StVO (Straßenverkehrs-Ordnung) soll durch Anpassung an den technischen Fortschritt und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens eine höhere Akzeptanz und vermehrte Anwendung der Ausnahmereverordnung bei Fahrzeughaltern und Nutzern erreicht werden.

- Handelt es sich bei dem Anhänger um ein Neufahrzeug, so kann davon ausgegangen werden, dass entweder der Hersteller (Allgemeine Betriebserlaubnis) oder der amtlich anerkannte Sachverständige (Einzelbetriebserlaubnis) bestätigen, ob die Vorgaben der 9. Ausnahmereverordnung zur StVO erfüllt sind. Diese Bestätigung ist bei Zulassung des Fahrzeugs in Feld 22 der Fahrzeugpapiere zu übernehmen.
- Bei bereits im Verkehr befindlichen Anhängern ist die Vorführung bei einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation erforderlich. Der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüferingenieur erstellt, falls der Anhänger die notwendigen Voraussetzungen der 9. Ausnahmereverordnung zur StVO erfüllt, auf einem Formblatt einen Vorschlag zur Änderung der Fahrzeugpapiere, den die Zulassungsbehörde in Feld 22 der Fahrzeugpapiere übernimmt.
- Ausgabe der gesiegelten 100 km/h-Plakette durch die Zulassungsbehörde.
  - Anbringung der 100 km/h-Plakette nur noch am Anhänger
  - Feste Bindung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger entfällt
- Eine Überprüfung des Zugfahrzeugs findet grundsätzlich nicht statt. Die Verantwortung, ob die Vorgaben - insbesondere die Masseverhältnisse - des § 1 der 9. Ausnahmereverordnung zur StVO eingehalten werden, trägt der Halter bzw. Nutzer der Fahrzeug- / Anhänger- Kombination.  
Auf Wunsch des Fahrzeughalters werden die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen auch für Zugfahrzeuge einen Eintragungsvorschlag gem. § 27 StVZO (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) für Feld 22 der Fahrzeugpapiere bezüglich der 9. Ausnahmereverordnung zur StVO erstellen, den wiederum die Zulassungsbehörde in die Fahrzeugpapiere übernimmt.
- Gebühren 3,60 € - 23,80 €

**Ihre Zulassungsbehörde des Kreises Euskirchen**